

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

15. Oktober 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 63/97

Bürgschaftsbegrenzung: Höchstbetrag, Frist und Kündbarkeit - Sparkasse Koblenz

Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Kreditnehmers hat eine Höchstbetragsbürgschaft für ein bestimmtes Darlehen befristet auf fünf Jahre übernommen, die gemäß den allgemeinen Bürgschaftsbedingungen der Sparkasse Koblenz sich auch auf ins Debet gebuchte Tilgungsraten für das Darlehen auf einem angeschlossenen Girokonto bezieht.

Ferner ist die Bürgschaft gemäß Ziff. 7 der Bedingungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft kündbar.

Der Bürge möchte wissen, ob die Bürgschaft wirksam ist, da sie doch zeitlich befristet sei, während in den allgemeinen Bedingungen stünde, daß sie „ohne zeitliche Beschränkung selbstschuldnerisch übernommen“ sei.

Stellungnahme

1. Bürgschaften können grundsätzlich der Höhe und der Zeit nach begrenzt werden.

Dies bedeutet, daß der Bürge nur bis zu dem Betrag haftet, der als **Höchstbetrag** in der Bürgschaftsurkunde genannt ist, wobei allerdings regelmäßig vereinbart wird, daß Zinsen und Kosten diesen Betrag erhöhen können.

Diese Erhöhung über Zinsen und Kosten kann durchaus sehr erheblich werden, da bei einem Zinssatz von z.B. 6 % eine rückständige Summe von 300.000,- DM

bereits im ersten Jahr um 18.000,- DM steigt und sich in einem überschaubaren Zeitraum verdoppeln kann.

2. Wird, wie im vorliegenden Fall, die Bürgschaft im ersten Blatt, wo die Einzelvereinbarungen aufgenommen sind, **zeitlich befristet**, so geht diese Vereinbarung einer entgegenstehenden Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. In § 4 Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen heißt es: „Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

Fraglich ist allerdings, was die zeitliche Befristung im einzelnen bedeutet. Jede Bürgschaft kann nämlich auch durch Kündigung beendet werden. Dies ist in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ziff. 7 ausdrücklich festgehalten. Eine Kündigung führt aber nicht dazu, daß die Bürgschaft für den Betrag, der vor der Kündigung schon beim Hauptschuldner geschuldet wurde, aufgehoben wird. Sie verhindert lediglich, daß die Hauptschuld sich noch (außer um die Nebenkosten) um weitere Kreditaufnahmen erweitern kann. Insofern ist die Kündigung einer Bürgschaft nur sinnvoll und entlastend, soweit eine weitere Kreditaufnahme beim Hauptschuldner überhaupt möglich ist bzw. der Höchstbetrag der Bürgschaft nicht erreicht wurde.

Demgegenüber muß bei der vorliegenden Einzelvereinbarung davon ausgegangen werden, daß die Bürgschaft nach Ablauf des Verfallsdatums am 30.11.1999 nur dann noch zu einer Inanspruchnahme des Bürgen führen kann, wenn vor diesem Fall der Kredit notleidend geworden ist. Wird der Kredit bis dahin anstandslos bedient, dürfte die Bürgschaft nach dem eindeutigen Wortlaut der Einzelvereinbarung insgesamt erlöschen.

Von daher handelt es sich um einen für den Bürgen recht vorteilhaften Vertrag.